

Roadmap: Drogenpolitik der FDP Stadt Zürich

Entkriminalisieren – Schwarzmarkt bekämpfen – Jugendschutz stärken

Stand 13.4.2021

1. Ausgangslage

Die heutige Schweizer Drogenpolitik wurde in den Neunzigerjahren als Reaktion auf die damaligen Zustände in Zürich, insbesondere am Platzspitz und am Letten, geprägt. Trotz Prohibition und intensiver strafrechtlicher Verfolgung der Abhängigen wurden damals täglich bis zu 18'000 Spritzen Heroin gesetzt. Die Bilder rund um den Zürcher Hauptbahnhof und den Letten gingen um die Welt. Die Abgabe von Heroin und Methadon an Abhängige vermochte die Beschaffungskriminalität zu reduzieren und die Gesundheit der Abhängigen langfristig deutlich zu verbessern. Heroin hat heute bei der Suchtmittelproblematik nur noch eine untergeordnete Bedeutung.

Inzwischen sind andere Betäubungsmittel in den Fokus geraten. Obwohl der Konsum von Betäubungsmitteln weiterhin illegal ist, werden in Zürich und andernorts grosse Mengen an Drogen aller Art konsumiert – über alle Gesellschaftsschichten hinweg. Dies trifft momentan beispielsweise auf «Partydrogen» und Kokain zu. Dafür sind weitere und neue Ansätze einer konstruktiven Drogenpolitik gefragt und notwendig. Die heute geltende Drogenpolitik mit dem 4-Säulen-Prinzip hat zwar die damalige offene Drogenszene, welche als Magnet wirkte, beseitigt, hat es aber nicht geschafft, den Konsum von Betäubungsmitteln massgeblich einzudämmen.

Eines haben die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gezeigt: Es gab und gibt immer einen Markt für Betäubungsmittel. Ob einem das passt oder nicht, ob mit Drogenprohibition oder mit Laissez-faire, ob Schwarzmarkt oder kontrolliert: Die Nachfrage nach Betäubungsmitteln und damit auch deren Angebot sind Realität. Die Versuche, Verbote im Bereich der Betäubungs- und Suchtmittel rigoros durchzusetzen, sind stets gescheitert – selbst mit grösstem staatlichem Aufwand.

Die Verbotspolitik bringt zudem erhebliche Probleme mit sich, insbesondere Handel durch kriminelle Organisationen und fehlender Jugendschutz. Wenn auf dem Schwarzmarkt faktisch zu jeder Tages- und Nachtzeit alle gängigen Betäubungsmittel beschafft werden können, wenn Dealer den Kunden die Drogen sogar nach Hause liefern, dann fehlt jede Kontrolle hinsichtlich des Alters der Käufer. Dealer, die illegale Drogen verkaufen, verstossen ohnehin gegen das Gesetz – da kümmert sie Verstösse gegen Bestimmungen zum Jugendschutz auch nicht weiter.

2. Ziele

Eine konstruktive Drogenpolitik orientiert sich an der Realität. Wunschvorstellungen und dogmatische Ideale sind keine geeigneten Leitlinien. Es sind die Interessen der Konsumenten zu berücksichtigen, aber auch die Sorgen und Bedenken von Eltern und familiärem oder befreundetem Umfeld. Sodann sind auch die öffentlichen Interessen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden zu gewichten. Vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen mit der bisherigen Drogenpolitik drängt sich mittelfristig der folgende Schritt auf:

Eigenkonsum und Besitz von Betäubungsmitteln sollen straffrei; die Produktion, der Handel und der Verkauf von Betäubungsmitteln stufenweise reglementiert werden. Die Reglementierung soll sich an den Kriterien Suchtpotential, Gesundheitsgefährdung und Sozialverträglichkeit orientieren.

Damit sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Die Strafverfolgungsorgane werden von der Verfolgung von Bagatelldelikten (Eigenkonsum) entlastet.
- Die Konsumenten werden nicht länger kriminalisiert. Die Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern wird gestärkt, analog dem Umgang mit Alkohol.
- Die Produktions- und Verkaufskanäle können geregelt und ordentlich besteuert werden.
- Dem Schwarzmarkt wird die Grundlage entzogen, bei einer breiten Nachahmung auch Drogenkartellen.
- Der Jugendschutz kann etabliert und kontrolliert werden.
- Die Qualität der Genuss- und Betäubungsmittel kann kontrolliert und damit der Gesundheitsschutz verbessert werden.

Der medizinische Einsatz von Drogen ist nicht Teil dieser Roadmap. Es ist aber zu prüfen, ob gewisse dem Heilmittelgesetz unterstellte Schmerzmittel wie bspw. Opiate neu auch dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt werden sollen, oder ob das Betäubungs- und das Heilmittelgesetz zusammengeführt werden sollen, damit keine Widersprüche und Umgehungsmöglichkeiten entstehen.

3. Kategorisierung und Absatzkanäle

Während Konsum und Besitz aller Betäubungsmittel generell legalisiert werden sollen, benötigen Herstellung und Vertrieb von Betäubungsmitteln Reglementierungen. Dabei sollen folgende Kriterien die Kategorisierung und damit den Absatzkanal bestimmen:

- Suchtpotenzial
- Gesundheitsgefährdung
- Sozialverträglichkeit

Um beurteilen zu können, wie kritisch ein Betäubungsmittel ist, müssen anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf problematische Mengen und Konzentration eines Wirkstoffes herangezogen werden. Die Kategorisierung der einzelnen Betäubungsmittel soll auf Bundesebene erfolgen, unter Einbezug von Fachpersonen und der ausführenden Organe auf kantonaler Ebene.

Die Reglementierungen von Handel und Vertrieb sollen dabei u.a. Folgendes beinhalten:

- Mengenbeschränkungen respektive maximale Tagesrationen je nach Betäubungsmittelart.

- Bei gewissen Betäubungsmittelkategorien eine datenschutzkonforme Registrierung von Betäubungsmittelkäufen in einem nationalen Register, um die Mengenbeschränkungen zu kontrollieren.
- Betäubungsmittelbezug erst ab dem Alter von 18 Jahren.
- Wohnsitzpflicht für Bezügerinnen und Bezüger, um einem Betäubungsmitteltourismus entgegenzuwirken.

Als Absatzkanäle für den Eigenkonsum von Betäubungsmitteln bieten sich je nach Betäubungsmittelkategorie die folgenden Möglichkeiten an:

- Verkauf über zertifizierten Fachhandel (unkompliziert, mit Beratung bezüglich risikoarmen Konsums, ohne Registrierung).
Beispiele: Cannabis, Ecstasy, GHB, «Partydrogen»
- Verkauf über Apotheken ohne Rezept, aber mit datenschutzkonformer Registrierung (Melderecht nach Art. 3c BetmG).
Beispiel: Kokain

Abgabestellen für Abhängige (bspw. kontrollierte Heroinabgabe) sollen weiterhin zulässig sein.

4. Beschaffungskanäle

Es muss der Grundsatz gelten: Betäubungsmittel dürfen dort eingekauft werden, wo deren Produktion und Handel legal sind.

Betäubungsmittel, die in der Schweiz in den Verkauf gelangen, sollen zur Kontrolle der legalen Produktion zunächst in der Schweiz hergestellt werden. Dies im Bewusstsein, dass dies nicht bei allen Betäubungsmitteln technisch oder wirtschaftlich möglich ist. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt zertifizierte Produkte aus dem Ausland verfügbar werden, so können auch solche bewilligt werden.

Die Quelle der Substanzen muss lückenlos nachvollziehbar sein (bspw. mittels Marker). Die Wertschöpfungskette sowie deren Finanzierung müssen transparent sein. Kriminelle Netzwerke sind vom Handel strikt auszuschliessen.

In jedem Fall sind die geltenden internationalen Abkommen zu beachten. Wo erforderlich, zweckmässig und möglich, ist auf deren Anpassung hinzuwirken, oder sie sind zu kündigen.

5. Preise und Besteuerung

Auf Betäubungsmitteln sollen auf Bundesebene Steuern ähnlich wie bei Tabakprodukten erhoben werden. Der Endverkaufspreis der Betäubungsmittel muss trotzdem tiefer liegen als der jeweilige Schwarzmarktpreis, damit das Ziel einer Austrocknung des Schwarzmarktes erreicht werden kann.

6. Örtlichkeiten für Verkauf und Konsum

Der Bund soll die Leitplanken und Voraussetzungen für die Verkaufsortlichkeiten (bspw. spezieller Fachhandel, Apotheken), die Gemeinden die Verkaufsortlichkeiten festlegen. Wer Betäubungsmittel verkaufen will, braucht eine Bewilligung und entsprechend ausgebildetes Fachpersonal.

Wo Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen und wo nicht, ist auf Gemeindeebene zu regeln. Grundsätzlich hat der Konsum von Betäubungsmitteln an Orten stattzufinden, wo niemand gestört wird und wo sich keine Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren aufhalten.

7. Betäubungsmittel und Strassenverkehr

Der Umgang mit Betäubungsmitteln im Strassenverkehr ist heute schon geregelt. Wo dies zweckmässig und möglich ist, sind wie beim Alkoholkonsum Grenzwerte anzustreben, bis zu denen keine wesentliche Einschränkung für das sichere Führen von Fahrzeugen angenommen wird. Diese können je nach Droge auch bei null liegen.

8. Roadmap zur Umsetzung

- 1 Straffreiheit für die Konsumvorbereitung gem. geltendem Art. 19b BetmG (Definition der geringfügigen Mengen durch den Gesetzgeber oder die Staatsanwaltschaften, wo diese nicht auf Bundesebene geregelt sind).
- 2 Straffreiheit für Konsumenten (Eigenkonsum von allen Betäubungsmitteln) bei gleichzeitigem Verbot für Besitz über den Eigenverbrauch hinaus und Handel.
- 3 Schrittweise Pilotversuche für die regulierte Freigabe der einzelnen Substanzen über die verschiedenen Absatzkanäle (Produktion, Import, Handel, Verkauf), so wie dies gemäss jüngster Revision des BetmG neuerdings bei Cannabis möglich wird.
- 4 Eigenkonsum und Besitz von Betäubungsmitteln sind straffrei; die Produktion, der Handel und der Verkauf von Betäubungsmitteln sind reglementiert.